

Telefon 16 - 2 25 16
Telefax 16 - 2 63 42

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Referatsgeschäftsleitung
PLAN SG 2

Mehrjahresinvestitionsprogramm 2010 - 2014 Festsetzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen für die Jahre 2010 – 2014

Sitzungsvorlagen Nr. 08-14/ V 04345

Anlagen: 4

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 09.06.2010 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 2 Ziffer 12 der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt München der Stadtrat, nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, da die Festsetzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen Bestandteil des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist und die zu behandelnde Angelegenheit nicht auf einen Stadtbezirk begrenzt ist.

Die Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen ist als eine der wichtigen Grundlagen für das Mehrjahresinvestitionsprogramm für den Zeitraum 2010 – 2014 fortzuschreiben. Die durch die geplante Siedlungstätigkeit notwendig werdenden städtischen Infrastrukturmaßnahmen müssen entsprechend dem voraussichtlichen Baufortschritt im Mehrjahresinvestitionsprogramm (im Folgenden: MIP 2010 – 2014) eingeplant werden.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

1.1 Überblick

Das Programm weist insgesamt 112 Siedlungsmaßnahmen aus:

Die Vorhaben teilen sich auf in
45 Siedlungsgebiete für den Wohnungsbau (Anlage 1),
56 Gewerbe- und Industriesiedlungen (Anlage 2) und
11 Gemeinbedarfseinrichtungen (Anlage 3).

Der Umfang der in den einzelnen Jahren voraussichtlich fertiggestellten Wohneinheiten für jede Wohnbausiedlung ist aus den Anlagen ersichtlich.

Bei den Gewerbe- und Industriegebieten sind jeweils der Gesamtumgriff der Bebauungspläne sowie die geplante Hauptnutzung enthalten.

Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen und sonstige Einrichtungen sind in einer gesonderten Übersicht zusammengefasst, in der ebenso wie bei den Gewerbe- und Industriesiedlungen das voraussichtliche Jahr des Baubeginns und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben sind.

Für einen Teil der Bereiche ist noch die Schaffung von Baurecht, also die Aufstellung von Bebauungsplänen, erforderlich. Hier soll im MIP-Zeitraum mit der Realisierung begonnen werden. Diese Flächen gehören zu den mittel- bis langfristig nutzbaren Potenzialen.

Gebiete, für die noch kein Grundsatzbeschluss vorliegt, und Gebiete, die sich in einem sehr frühen Planungsstadium befinden, werden nicht in den MIP-Listen geführt, da die Realisierungsmöglichkeiten im MIP-Zeitraum unwahrscheinlich oder nicht absehbar sind.

Da jedes neue Baugebiet mit Fernwärme oder Erdgas versorgt wird, werden hierzu keine differenzierten Aussagen für die Baugebiete gemacht.

Die örtliche Lage und der Umgriff der einzelnen Gebiete ist aus den Plandarstellungen (Anlage 4) ersichtlich.

1.2 Kosten und Finanzierung

Für die Erfassung der Siedlungsvorhaben sind relativ geringe Untergrenzen von 250 Wohneinheiten bzw. von rd. 1 ha Fläche bei Gewerbe- und Industriesiedlungen sowie bei Gemeinbedarfseinrichtungen maßgebend. Nur so ist sicherzustellen, dass der notwendige Infrastrukturbedarf auch für relativ kleine Objekte geprüft und festgestellt wird. Damit werden die durch den Siedlungsbau ausgelösten und auf die Landeshauptstadt München zukommenden Kosten für die Infrastruktur (wie Pauschalansätze für Anliegerstraßen, Straßenbeleuchtung, elektrische Verkehrssicherungseinrichtungen, Grünflächen und Einzelmaßnahmen der sozialen Infrastruktur) überschaubar und können auf den Gesamthaushalt abgestimmt werden.

Einzelvorhaben, die nach den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung durch Infrastrukturbeiträge der Bauträger mitfinanziert werden sollen, werden je nach Stand des Planungsverfahrens und der Vertragsverhandlungen der Investitionsliste 1 bzw. 2 zugeordnet. Für die noch verbleibenden Eigenanteile der Stadt wurde im Programmwurf eine Pauschale von 5,0 Mio. € vorgesehen (4645.7500). Nach Aussagen der zuständigen Referate ist damit die soziale Grundversorgung dieser Siedlungsvorhaben mit Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen durch Einstufung der Maßnahmen in die Investitionslisten 1 bzw. 2 sichergestellt.

Die Infrastruktur für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung des jeweiligen Planungsgebietes sichergestellt werden. Diese Vorhaben wurden, soweit bereits angemeldet, in Investitionsliste 1 berücksichtigt und durch entsprechende Entnahmen aus zweckgebundenen Finanzreserven abgesichert.

Die vorgelegte Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen löst im Planungszeitraum Nachfolgekosten für Infrastruktureinrichtungen (ohne Kanalbau und Stadtwerke) in Höhe von 249 Mio. € aus. Diese Nachfolgelasten teilen sich wie folgt auf (Mio. €):

	Progr. summe	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Einzelvorhaben der Investitionsliste 1	209*	41	49	54	34	31	91*
Einzelvorhaben der Investitionsliste 2	40	0	5	11	13	11	4
Summe	249	41	54	65	47	42	95

* Im Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2010-2014 sind im Programmzeitraum keine Kosten mehr für die Maßnahmeträgerschaft Riem enthalten, da eine Abrechnung erst für die Jahre 2015 ff. vorgesehen ist.

Die für die Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen 2010 - 2014 angemeldeten Vorhaben wurden hinsichtlich

- ihrer finanziellen Auswirkungen (Finanzierung der notwendigen Infrastruktur) auch im Hinblick auf die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Sozialgerechten Bodennutzung und
- ihrer Übereinstimmung mit den stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen einschließlich eines Programmkonsens mit der PERSPEKTIVE MÜNCHEN

überprüft.

1.3 Infrastrukturmaßnahmen

Im Hinblick auf die finanzpolitische Zielsetzung der Landeshauptstadt München ist nicht zuletzt vor den aufgrund des prekären Konjunkturverlaufes und der Finanzkrise drastisch wegbrechenden Steuereinnahmen bei der Finanzierung der Infrastruktureinrichtungen im Bereich der konkreten Maßnahmen ausschließlich den für die Grundausstattung notwendigen Vorhaben (Schulen, Kindertageseinrichtungen – darunter fallen, Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder, Haupterschließungsstraßen usw.) Vorrang gegenüber lediglich wünschenswerten Einrichtungen (z.B. Büchereien, Außenstellen der Volkshochschule und Freizeitstätten) einzuräumen. Dieser Grundsatz gilt auch für Baugebiete, deren Bebauungspläne im Rahmen der Sozialgerechten Bodennutzung behandelt werden, da die wünschenswerten Einrichtungen nicht zu den durch die Siedlung ausgelösten ursächlichen Infrastruktureinrichtungen gerechnet werden können. Auf die Vorabstimmungen in der Arbeitsgruppe Sozialgerechte Bodennutzung ist hinzuweisen.

Für konkrete Infrastrukturvorhaben ist ein Mitteleinsatz von rd. 209 Mio. € vorgesehen. Für Vorhaben, die der sozialen Grundausstattung einer Siedlung zuzurechnen sind und mit Finanzierungsbeiträgen der Sozialgerechten Bodennutzung abgewickelt werden, sind in Investitionsliste 2 Mittel in Höhe von rd. 40 Mio. € eingeplant.

Die Erschließung der gesamten Siedlungsmaßnahmen kann als gesichert betrachtet werden. Nach Aussage der beteiligten Referate ist die soziale Grundversorgung mit Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen durch Einstufung der betreffenden Maßnahmen in die Investitionslisten 1 und 2 gewährleistet. Für Maßnahmen der Sozialgerechten Bodennutzung ist bei Schaffung des entsprechenden Baurechts die Finanzierbarkeit sicherzustellen.

Die festgestellten Infrastrukturvorhaben aus Pauschalansätzen im Bereich des Straßenbaus einschließlich Straßenbeleuchtung, elektrischer Verkehrssicherungseinrichtungen und des Grünflächenausbaus sind zum Teil in der Investitionsliste 1 des Mehrjahresinvestitionsprogrammes abgedeckt. Soweit entsprechende Pauschalansätze unter den festgestellten Jahresraten liegen, erscheint die Finanzierbarkeit aufgrund der bisherigen Erfahrungen (die Pauschalansätze des Mehrjahresinvestitionsprogrammes waren bisher immer ausreichend), der angewandten Schätzmethode (pauschal nach den Flächen der einzelnen Baugebiete ohne Berücksichtigung vorhandener Erschließung und der Eigentumsverhältnisse bei benötigten Grundstücksflächen) und im Hinblick auf erwartete Finanzierungsbeiträge im Rahmen der Sozialgerechten Bodennutzung (auch in Form von Erschließungsverträgen) weiterhin als gerechtfertigt.

2. Wohnungsbau

2.1 Gesamtumfang

Wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele und zur Realisierung des angestrebten Neubauvolumens ist die ausreichende und zeitgerechte Bereitstellung von Baurechten für den Wohnungsbau. Daher werden die entsprechenden städtebaulichen Planungen zur Schaffung von Baurecht weiterhin kontinuierlich und mit Nachdruck fortgeführt.

Gegenüber dem MIP 2009 – 2013 wurden teilweise Anpassungen bei den Fertigstellungsraten vorgenommen. Die Summen der jährlichen Fertigstellungsraten wurden mit dem gesamtstädtischen Ziel der jährlichen Baurechtschaffung von 3.500 Wohneinheiten aus dem wohnungspolitischen Handlungsprogramm Wohnen in München IV abgeglichen. Denn für die Planung der sozialen Infrastruktur würden zu hohe Fertigstellungsraten im MIP zu unnötigen Mehrausgaben führen.

Die folgenden Zahlen geben die geschätzten Fertigstellungen auf der Grundlage bereits geschaffener sowie noch zu schaffender Baurechte wieder:

Für den Programmzeitraum 2010 – 2014 ist die Fertigstellung von ca. 16.000 Wohneinheiten (WE) vorgesehen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Fertigstellung von rd. 3.200 WE pro Jahr.

Baurecht vorhanden

Im MIP-Zeitraum ist für ca. 7.050 WE (44 % der Gesamtsumme) bereits Baurecht vorhanden. Die Erfüllung des Programms ist hier von der Realisierung durch Investoren und Bauträger abhängig.

Baurecht zu schaffen

Für weitere insgesamt ca. 8.950 WE (56 % der Gesamtsumme) soll nach derzeitigem Planungsstand im MIP-Zeitraum neues Baurecht geschaffen werden. Für die Gebiete ohne Baurecht liegen Grundsatzbeschlüsse vor oder sie befinden sich im fortgeschritte-

nen Planungsstadium. In allen Bebauungsplangebieten sind die Annahmen über die Fertigstellungsraten mit unvorhersehbaren Risiken behaftet.

Gebiete mit mehr als 1.000 Wohneinheiten

Die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung mit wesentlicher Bedeutung für den Wohnungssektor werden weiterhin, auch über den MIP-Zeitraum 2010-2014 hinaus, bei den großen Wohngebieten liegen.

In diesen Gebieten mit mehr als 1.000 WE sind im Programmzeitraum 2010 – 2014 ca. 8.140 WE (50 % der Gesamtsumme) vorgesehen. Für ca.2.800 WE ist in diesen Gebieten Baurecht geschaffen.

Umstrukturierungsgebiete

In den Umstrukturierungsgebieten werden durch die Auflassung bisheriger, im wesentlichen baulicher Nutzungen umfangreiche Möglichkeiten der Baulandmobilisierung genutzt. Die Planungen werden mit Nachdruck verfolgt und entsprechend den Möglichkeiten umgesetzt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Umstrukturierungen i.d.R. durch vielschichtige Probleme und erhöhte Anforderungen an Kooperation und Interessensabgleich gekennzeichnet sind, sodass mit erheblichen Planungsvorlaufzeiten und teilweise nur schrittweiser Realisierung gerechnet werden muss.

In Umstrukturierungsgebieten sind im MIP-Zeitraum 2010 – 2014 ca. 12.950 WE (81 % der Gesamtsumme) eingestellt.

In den Umstrukturierungsgebieten besteht Baurecht für ca. 5.550 WE. Insgesamt ca. 7.300 WE befinden sich in Gebieten über 1.000 WE.

Nachverdichtungsgebiete

Durch die Nachverdichtung bestehender Wohngebiete soll weiterhin versucht werden, zusätzliche Entwicklungspotenziale zu gewinnen. Da hier die notwendige Infrastruktur meist bereits vorhanden ist, kann von günstigeren Folgekosten für die Stadt ausgegangen werden. Allerdings sind die Verfahren und Abgleichserfordernisse sehr aufwändig und die Maßnahmen haben für die Gesamtstadt nur geringe quantitative Effekte. So zeigt sich bei der Nachverdichtung im Gebiet Harthof, dass sie nur in kleinen Schritten zu realisieren ist und lange Vorbereitungszeiten notwendig sind.

In der vorliegenden Liste Wohnungsbau sind, nach Fertigstellung der Nachverdichtung Hasenberg, die Gebiete Harthof Nord und Harthof Süd mit insgesamt ca. 280 WE zur Realisierung im Zeitraum 2010 – 2014 enthalten.

2.2 Veränderungen gegenüber dem MIP 2009 – 2013

Entfallen gegenüber der Liste Wohnungsbau 2009 – 2013 sind insgesamt 8 Bereiche bzw. Teilbereiche, da sie fertiggestellt wurden.

Neu in die Liste Wohnungsbau 2010 – 2014 wurde ein Baugebiet.

2.3 Stadtratsbeschluss „Wohnen in München IV“

Am 13.12.2006 wurde vom Stadtrat das wohnungspolitische Handlungsprogramm 2007 – 2011 Wohnen in München IV beschlossen. Mit diesem Handlungsprogramm wurden die von der Landeshauptstadt München verfolgten qualitativen und quantitativen Ziele für die Wohnungspolitik für den Fünfjahreszeitraum neu festgelegt. Wie bereits bei Wohnen in München III (2001 – 2006) wurden auch hier insbesondere Maßnahmen beschlossen, die den geförderten und freifinanzierten Wohnungsbau für Investoren interessant und für die Wohnungssuchenden bezahlbar machen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf einer Evaluierung und Fortschreibung der städtischen Förderprogramme für Miet- und Eigentumswohnungen im München Modell und im kommunalen Mietwohnungsprogramm KomPro-B sowie in der Einführung eines Förderprogramms Bestands- und Belegrechtsbindungen. Der geförderte Wohnungsbau soll dabei mit unveränderten Zielzahlen (1800 WE im Jahresschnitt) fortgeführt werden. Der zweite Schwerpunkt lag in der jährlichen Schaffung von Baurecht für 3.500 neue Wohnungen.

Der Beschluss entspricht somit den Leitlinien der PERSPEKTIVE MÜNCHEN, die dem planerischen Handeln als Orientierungsrahmen zugrunde zu legen sind (Stadtratsbeschlüsse vom 18.02.1998 und 24.03.2004).

Zudem sei ausdrücklich betont, dass die Durchführung insbesondere der Ziele für den Wohnungsbau angesichts des begrenzten Finanzrahmens der Landeshauptstadt München in entscheidendem Maße abhängig ist vom Instrument der „Sozialgerechten Bodennutzung“, das mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2006 fortgeschrieben wurde. Damit werden erhebliche Beteiligungen an den Lasten bezüglich Infrastruktur und gefördertem Wohnungsbau durch die Planungsbegünstigten erwirkt.

Die wesentlichen Zielvorgaben und Schwerpunkte des wohnungspolitischen Handlungsprogramms laut Stadtratsbeschluss zu Wohnen in München IV vom 13.12.2006 für die Jahre 2007 bis 2011 sind:

- Baurechtschaffungsziel für 3.500 Wohnungen jährlich;
- 1.800 geförderte Wohnungen jährlich;
- Spezielle Zielgruppenziele und -themen;
- Bereitstellung städtischer Mittel in Höhe von ca. 625 Mio. €;
- Förderquote von nur noch 50 % in den großen Siedlungsgebieten (auf städtischen Flächen);
- Modifikation der städtischen Förderprogramme;
- Städtische Wohnungsgesellschaften können ihre Bestände bei Kaufgelegenheiten erweitern;
- Neue Förderprogramme zum Erwerb von Belegungsrechten an freien Wohnungen und zum Bestands- und Belegungsrechtserwerb (z.B. durch Genossenschaften) beim Ankauf von Häusern.

Die Landeshauptstadt München fördert mit eigenen Mitteln (Darlehen und Grundstücke, die aufgrund ihrer sozialen Bindung einen günstigen Verkehrswert haben) sowie mit

staatlicher Hilfe Haushalte mit einem Einkommensspektrum, in dem ca. 51 % der Münchner Haushalte liegen.

Voraussetzungen dafür, diese Förderzahlen erreichen zu können, sind insbesondere, dass:

- für den geförderten Wohnungsbau ausreichend und zeitgerecht Wohnbauflächen zur Verfügung stehen und zwar sowohl auf städtischen Grundstücken als auch auf privaten Grundstücken, für die im Rahmen der Sozialgerechten Bodennutzung (So-BoN) entsprechende vertragliche Bindungen begründet wurden.
- die Vermarktung bzw. Bindung der Wohnbauflächen nicht durch rechtliche Hemmnisse (OLG Düsseldorf) erschwert bzw. verzögert wird.
- die erforderlichen Fördermittel von Bund, Land und Stadt bereitgestellt werden und die Programme (insbesondere im Eigentumsbereich) auch von den berechtigten Haushalten nachgefragt werden.
- die ergänzenden neuen Förderprogramme zum Erwerb von Belegungsrechten greifen.

Für die Wohnungsbauförderung sind im Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogrammes Mittel in Höhe von insgesamt rd. 483 Mio. € vorgesehen. Darin enthalten ist u. a. der Ansatz für den Erwerb grundstücksgleicher Rechte, d.h. Förderung des Baues von Sozialwohnungen (150 Mio. €), der Ansatz für das Kommunale Wohnungsbauprogramm (rd. 37,5 Mio. €), der Ansatz für das Kompro-Belegrechtkauf-Programm im UA 4030 (15 Mio. €) und der Ansatz für das Wohnungsbauprogramm „Wohnen in München IV“ (185 Mio. €) und München-Modell-Miete und Genossenschaften (40 Mio. €).

2.4 Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung und Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“

Ein weiterer Schwerpunkt des Wohnungsbaus ist in der Erhaltung preisgünstigen Wohnraumes zu sehen. Im Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2010 - 2014 sind für Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung und für das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ Mittel in Höhe von rd. 33 Mio. € enthalten. In das Mehrjahresinvestitionsprogramm wurden ferner Ansätze für das „Handlungsprogramm Mittlerer Ring“ im UA 6200 in Höhe von rd. 5 Mio. € aufgenommen.

3. Gewerbe- und Industriesiedlungen

Die Ausweisung und Aktivierung neuer Gewerbeflächen für alle Wirtschaftsbereiche ist ein vordringliches Ziel der Wirtschaftsförderung und damit eine Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung des Wirtschaftslebens. Entsprechend den Leitlinien der „Perspektive München“ sollen sowohl räumliche Möglichkeiten für die Neuansiedlung zukunftsfähiger Wirtschaftsbereiche geschaffen werden, als auch für ansässige Betriebe des klassischen Gewerbes Möglichkeiten der Sicherung, Erweiterung oder Verlagerung gegeben werden, um so der Abwanderung dieser Betriebe sowie dem Verlust von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen wirkungsvoll entgegenzutreten.

3.1 Gesamtumfang

Die Gesamtfläche im Umgriff der Bebauungspläne für Gewerbe- und Industriesiedlungen beträgt ca. 687 ha. Hierin enthalten sind auch Bereiche Büro- und Verwaltungsnutzungen (MK), sowie Sondergebiete für den Einzelhandel.

Baurecht vorhanden

Für ca. 526 ha (76 % der Gesamtsumme) dieser Flächen besteht bereits Baurecht.

3.2 Veränderungen gegenüber dem MIP 2009 - 2013

Entfallen gegenüber der Liste Gewerbe- und Industriesiedlungen 2009 – 2013 sind 15 Bereiche bzw. Teilbereiche, da sie fertiggestellt wurden.

Neu in die Liste Gewerbe- und Industriesiedlungen aufgenommen wurden zwei Baugebiete.

4. Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen und sonstige Einrichtungen; Veränderungen gegenüber dem MIP 2009 – 2013

Grundsätzlich wurden alle Alten- und Studenten-Wohnheime mit der Angabe der Wohnplätze aus der Liste „Wohnungsbau“ in die Liste „Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen und sonstige Einrichtungen“ überführt.

Entfallen gegenüber der Liste 2009 – 2013 sind insgesamt 16 Projekte, da sie fertiggestellt wurden, unter 250 WPI. bzw. 1 ha fallen oder die Realisierung außerhalb des MIP-Zeitraumes liegt.

In diesem Jahr wurden keine Neuanmeldungen in die Liste „Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen und sonstige Einrichtungen“ aufgenommen.

Die gegenüber der Liste „Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen und sonstige Einrichtungen“ 2009 – 2013 entfallenden Bereiche bzw. Teilbereiche sind auf Seite 1 der neu gefassten Liste „Nicht siedlungsbezogene Gemeinbedarfseinrichtungen und sonstige Einrichtungen“ (Anlage 3) zu entnehmen. Dabei handelt es sich einerseits um fertiggestellte Bereiche, bzw. um Bereiche, die kleiner als 1 ha sind oder die nicht im MIP-Zeitraum realisiert werden.

5. Abschließende Anmerkungen

Die in der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen 2009 – 2013 aufgeführten Vorhaben bringen die großen Anstrengungen der Landeshauptstadt München zum Ausdruck, die ausreichende Wohnraumversorgung kontinuierlich zu sichern sowie die Voraussetzungen für die Schaffung mittel- und langfristiger räumlicher Grundlagen für die Münchener Wirtschaft, insbesondere für die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen zu erreichen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Stützung des Wirtschaftsstandortes zu erbringen.

Die aufgeführten Ziele sind jedoch nur zu erreichen, wenn nicht aufgrund finanzieller, rechtlicher, technischer oder sonstiger Restriktionen sowie veränderter konjunktureller

Rahmenbedingungen Verzögerungen entstehen. Die Umsetzung der Planungen und tatsächlichen Realisierungen sind von der Landeshauptstadt München großteils nur bedingt beeinflussbar. Sie ist zumeist von anderen Grundstückseigentümern abhängig, insbesondere was Umstrukturierungsbemühungen betrifft, so dass hier mit besonders großen Unsicherheiten und geringem Spielraum für forciertes Vorgehen zu rechnen ist. Hervorzuheben ist auch ein zumeist erhöhter Zeitaufwand im Vollzug des Beschlusses „Sozialgerechte Bodennutzung“ im Hinblick auf die erforderlichen Verhandlungen über den Abschluss städtebaulicher Verträge, für die die Mitwirkungsbereitschaft von Grundstückseigentümern und Bauträgern Voraussetzung ist.

Die Angaben zur Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen können in Anbetracht der derzeit nur schwer überschaubaren zukünftigen Planungs- und Vergabekapazitäten (auch Vergaben verursachen einen nicht unerheblichen Personalaufwand) des Planungsreferates, wie sie sich bei einer Fortsetzung der gegenwärtigen Finanzlage darstellen, nur unter Vorbehalt gemacht werden, zumal Verschiebungen aufgrund der knappen und durch die Konsolidierung sich weiter vermindernenden Personalausstattung schon in der Vergangenheit eingetreten sind.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 – 25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Planungsreferates Ziffer 1.1) Bezirksausschuss - Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Sitzungsvorlage unterrichtet. Die Bezirksausschüsse können bei der jährlichen Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms die aus ihrer stadtteilbezogenen Sicht erforderlichen Prioritäten hinsichtlich der Festsetzung der Reihenfolge großer Siedlungsmaßnahmen einbringen, die letztendlichen Entscheidungen trifft dann nach Gesamtabwägung der Stadtrat.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Zöller, und den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Frau Stadträtin Tausend, Herrn Stadtrat Podiuk, Herrn Stadtrat Schwartz, Herrn Stadtrat Brannekämper und Herrn Stadtrat Amlong, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die in den Anlagen 1 bis 3 zu diesem Beschluss aufgeführten Siedlungsmaßnahmen sind für die Aufstellung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2010 – 2014 von grundlegender Bedeutung.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I.- III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – HA II/2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Planungsreferat SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1- 25
3. An das Direktorium HA II/V 1
4. An das Direktorium HA II/V 2
5. An das Baureferat
6. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. An das Kommunalreferat
8. An das Kreisverwaltungsreferat
9. An das Kulturreferat
10. An das Personal- und Organisationsreferat
11. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
12. An das Schulreferat
13. An das Sozialreferat (3-fach)
14. An das Planungsreferat HA I
15. An das Planungsreferat HA II
16. An das Planungsreferat HA III
17. An das Planungsreferat HA IV
18. An das Planungsreferat SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

17. Mit Vorgang zurück zum Planungsreferat SG 2

Am
Planungsreferat SG 3
I.A.